

Inhalt:

1. Bekanntmachung des 30. Nachtrags vom 15. Dezember 2021 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29. Dezember 1993
Seite 3
2. Bekanntmachung des 14. Nachtrags vom 15. Dezember 2021 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. Dezember 2008
Seite 6
3. Bekanntmachung des 11. Nachtrags vom 15. Dezember 2021 zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 9. Oktober 2012
Seite 8
4. Bekanntmachung des 5. Nachtrags vom 15. Dezember 2021 zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12. Dezember 2016
Seite 23
5. Bekanntmachung des 6. Nachtrags vom 15. Dezember 2021 zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 9. Dezember 2015
Seite 25
6. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Kamp-Lintfort vom 21. Dezember 2021 zum Verbot von öffentlich veranstalteten Feuerwerken sowie der Verwendung von Pyrotechnik auf publikumsträchtigen Plätzen und Straßen im Stadtgebiet Kamp-Lintfort
Seite 28
7. Bekanntmachung des Widerspruchsrechts gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 in der zurzeit gültigen Fassung
Seite 33
8. Bekanntmachung des Widerspruchsrechts gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Soldatengesetz vom 19. März 1956 in der zurzeit gültigen Fassung
Seite 34

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 52

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

9. Bekanntmachung des Bebauungsplanes 20 d Teil A „Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße“, 1. Änderung der 1. Änderung
- Satzungsbeschluss -
Seite 35
10. Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 14. Dezember 2021
Seite 37
11. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)
Seite 42
12. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 43

Bekanntmachung
des 30. Nachtrages vom 15.12.2021
zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung
in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1993

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW. S. 916), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW. S. 1029), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442) und des § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 10.07.2019 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgenden 30. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 beschlossen:

I

§ 4 Abs. 1 - 8 erhalten folgende Fassung:

(1) Bei wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderjahr für einen

80 l - Behälter	373,80 €
120 l - Behälter	433,44 €
240 l - Behälter	612,44 €
770 l - Behälter	1.911,84 €
1.100 l - Behälter	2.658,48 €

(2) Bei 2-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderjahr für einen

80 l - Behälter	186,88 €
120 l - Behälter	216,72 €
240 l - Behälter	306,20 €
770 l - Behälter	955,92 €
1.100 l - Behälter	1.329,24 €

(3) Bei 3-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderjahr für einen

80 l - Behälter	124,60 €
120 l - Behälter	144,48 €
240 l - Behälter	204,16 €
770 l - Behälter	637,28 €
1.100 l - Behälter	886,16 €

(4) Bei 4-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderjahr für einen

40 l - Behälter	78,52 €
80 l - Behälter	93,44 €
120 l - Behälter	108,36 €
240 l - Behälter	153,08 €
770 l - Behälter	477,96 €
1.100 l - Behälter	664,64 €

- (5) Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 l wird eine Gebühr von 6,50 € beim Kauf des Sackes erhoben.
- (6) Die jährliche Gebühr für die Entsorgung der Biotonne beträgt für einen
120 l-Behälter 41,00 €
240 l-Behälter 65,00 €.
- (7) Für die Entsorgung eines Gartenabfallsackes von 70 l wird eine Gebühr von 3,00 € beim Kauf des Sackes erhoben.
- (8) Für die Entsorgung eines Windelabfallsackes von 35 l wird eine Gebühr von 2,00 € beim Kauf des Sackes erhoben.

II

Dieser 30. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 30. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 15. Dezember 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 14. Nachtrags vom 15.12.2021
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW. S. 1029), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW. S. 559 ff.), geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV NRW. S. 560, ber. S. 718) und des § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgenden 14. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 beschlossen:

I

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,38 EUR.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt die Niederschlagswassergebühr jährlich 0,78 EUR.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei ausnahmsweise gestatteter Einleitung von Grund-, Tag- und Drainagewasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt auf Quadratmeter-Basis. Die tatsächlich oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen (m³) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen der letzten 10 Wasserwirtschaftsjahre auf Quadratmeter (m²) umgerechnet.

Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 706,3 mm pro m² für die Berechnung zugrunde gelegt.

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter i. S. d. § 4 Abs.4 0,78 EUR.

II

Dieser 14. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 14. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 15. Dezember 2021

Prof. Dr. Landscheidt

**Bekanntmachung
des 11. Nachtrags vom 15.12.2021
zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 09.10.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgenden 11. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.10.2012 beschlossen:

I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche

- für die Fußgängerzone Straßenreinigung und Winterwartung	0,6999 EUR
- für die übrigen Straßen	
a) Straßenreinigung	0,0322 EUR
b) Winterwartung	
in Kategorie 1	0,0040 EUR
in Kategorie 2	0,0016 EUR
in Kategorie 3	0,0004 EUR

Die Zuordnung der Straßen in die jeweilige Winterwartungskategorie ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis.

II

In das Straßenreinigungsverzeichnis werden zum 01.01.2022 die folgenden neuen Straßen aufgenommen:

Ligusterweg; Schlehenweg; Prinzenplatz

III

Dieser 11. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 09.10.2012 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Straßenreinigungsverzeichnis

zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.10.2012

- gültig ab 01.01.2022 -

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)						Winterwartungs-kategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung			Winterwartung				
	Fahr-bahn	Gehweg	Fahr-bahn	Gehweg	Gehweg			
Abteiplatz ohne Verbindungsweg zur Sternstraße		x				x	1	einschl. Verbindungsweg zur Sternstr.
Adlerweg		x				x	3	
Agnes-Miegel-Weg		x				x	3	
Ahornstraße		x				x	2	
Albertstraße		x				x	2	
Alfredstraße		x				x	2	
Am Anger		x				x	3	
Am Drehmannshof von Friedrich-Heinrich-Allee bis Hs.-Nr. 25 einschl. Wendehammer		x				x	1	von Fr.-Hr.-A. bis Höhe Wendehammer
Am Hornbusch		x				x	2	
Am Kahlenhof		x				x	3	
Am Laukenhof		x				x	3	
Am Nepix Feld einschl. Stichstraße zur Peterstraße u. Stichwege		x				x	3	
Am Pappelsee		x				x	3	
Am Parsickgraben einschl. Stichwege		x				x	2	
Am Schmidberg bis einschl. Hs.-Nr. 5/12 d		x				x	3	
Am Terhardtshof		x				x	1	
Amelungsborn-Straße		x				x	3	
Amselstraße		x				x	2	
Am Volkspark		x				x	3	
An der Goorley	x	x				x	-	übertragen
Annastraße		x				x	2	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)						Winterwartung
	Straßenreinigung			Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg	Winterwartungs- kategorie	Winterwartung	
Anne-Frank-Straße		x			x	3	
Antonstraße		x			x	2	
Asternweg		x			x	3	
Auguststraße		x			x	2	
Bahnhofstraße		x			x	2	
Barbarastraße		x			x	2	
Bendsteg		x			x	2	
Bergmannstraße		x			x	3	
Bergstraße bis einschl. Hs.-Nr. 18		x			x	2	
Bernhardstraße		x			x	3	
Bertastraße		x			x	2	zwischen Moerser Str. u. Krusestr.
						3	zwischen Krusestr. u. Wendehammer
Bismarkplatz		x			x	3	
Blumenstraße		x			x	2	
Boegenhofstraße		x			x	2	
Bogenstraße		x			x	2	
Brandhofstraße		x			x	2	
Brandstraße		x			x	3	
Breslauer Straße		x			x	2	
Bruchstraße		x			x	2	
Bruchstraße nur Stichstraßen	x	x	x		x	-	übertragen
Buchenstraße		x			x	2	
Bürgermeister-Schmelzing-Straße		x			x	1	
Bussardweg		x			x	2	zwischen Falkenweg u. Möwenweg
						3	zwischen Möwenweg u. Milanweg
Cäcilienstraße		x			x	2	
Cambraistraße		x			x	3	
Carl-Friedrich-Gauß-Straße		x			x	1	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)						Winterwartung
	Straßenreinigung			Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg	Winterwartungs- kategorie		
Carl-Zeiss-Straße		x			x	2	
Christianstraße		x			x	2	
Dachsberger Weg		x			x	2	zwischen Ferdinandenstr. u. Fliederstr.
Danziger Straße		x			x	2	zwischen Fliederstr. u. Wendehammer
Dicksstraße		x			x	3	
Dieprahmsweg		x			x	1	
Dohlenweg		x			x	2	von Wiesenbruchstr. bis Falkenweg
Dorfstraße		x			x	3	von Falkenweg bis Hs.-Nr. 55 inkl. Stichstraße
Drosselweg		x			x	1	
Ebertstraße		x			x	3	Stichstraße Höhe Hs.-Nr. 48
Eduard-Mörke-Straße		x			x	2	
Eichendorffstraße		x			x	3	von Rundstr. bis Wilhelm-Raabe-Str.
Einerstraße		x			x	3	von Wilhelm-Raabe Str. bis Ende
Eisenstraße	x	x	x		x	2	übertragen
Elbinger Straße		x			x	-	
Elisabethstraße		x			x	3	
Elsterstraße		x			x	2	
Erlenweg		x			x	3	
Ernststraße		x			x	2	
Eugeniastraße bis Hs.-Nr. 39	x	x	x		x	-	übertragen
Eulenweg		x			x	3	
Eupener Straße		x			x	2	
Eyller Straße		x			x	1	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)					Winterwartung	
	Straßenreinigung		Winterwartung				Winterwartungs-kategorie
	Fahr-bahn	Gehweg	Fahr-bahn	Gehweg			
Fackelstraße bis Breitenwegsallee		x			x	2 3 2 3 3 1	von Schloßallee bis Zuwegung Zeche (bei Hs.-Nr. 64) von Zuwegung Zeche bis Breitenwegsallee zwischen Bussardweg u. Dohlenweg zwischen Dohlenweg u. Rheinberger Str. Hs.-Nr. 2 bis Bussardweg
Falkenweg bis Zeisigweg		x			x	1	
Fasanenstraße		x			x	1	
Ferdinantenstraße bis Bürgermeister-Schmelzing-Straße		x			x	3	
Ferdinantenstraße zwischen Bürgermeister-Schmelzing-Straße und Kendelstraße		x			x	-	übertragen
Ferdinantenstraße nur Stichstraßen	x	x	x		x	3	
Finkensteg		x			x	2	
Fliederstraße einschl. Stichstraßen		x			x	3	
Fontaneweg		x			x	1	zwischen Ebertstr. u. Moerser Str.
Franzstraße		x			x	2	zwischen Ringstr. u. Ebertstr.
Freiherr-vom-Stein-Straße, südliche Grundstücksseiten bis einschl. Hs.-Nr. 16		x			x	2	
Friedrich-Heinrich-Allee		x			x	1	
Friedrichstraße bis einschl. Grundstücke RWE		x			x	1	zwischen Fr.-Hr.-A. u. Moerser Str.
Fritz-Reuter-Weg		x			x	2	zwischen Moerser Str. u. Königstr.
Fürstenstraße		x			x	1	zwischen Königstr. u. Oststr.
Gartenstraße		x			x	3	zwischen Oststr. u. RWE Grundstücke
						2	
						3	Stichstraßen
						3	
						2	
						3	Stichstraßen

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)						Winterwartung
	Straßenreinigung			Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg	Winterwartungs- kategorie		
Geisbruchstraße		x				2	
Georgstraße		x				2	
Geschwister-Scholl-Straße		x				3	
Gestfeldstraße von Kurze Straße bis Bahnhofstraße		x				2	
Goethestraße		x				3	
Gohrstraße		x				2	
Goorbenden		x				3	
Goorbenden nur Stichstraßen	x	x	x			- übertragen	
Grabenstraße		x				3	
Grenzstraße		x				2	
Grünstraße		x				3	
Habichtsweg		x				3	
Habichtsweg nur Stichstraße (Flurstück 2814)	x	x	x			- übertragen	
Hangkamerstraße		x				3	
Hardehausen-Straße		x				3	
Hardenbergstraße		x				1	
Heifeldstraße		x				2	
Heinrich-Heine-Straße		x				3	
Heinrich-Lersch-Straße		x				3	
Heinrichstraße		x				1	
Herderstraße		x				3	
Herkenweg		x				3	
Hermann-Löns-Weg		x				2	
Hermannstraße		x				2	
Hertzstraße		x				3	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)						Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung			Winterwartung				
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Herzogstraße		x				x	2	
Hölderlinweg		x				x	3	
Hoerstgener Straße Höhe Hs.-Nr. 75 bis Kirchhoffstraße inkl. Stichweg		x				x	1	
Hoerstgener Straße von Hs.-Nr. 444 bis Dorfstr.		x				x	1	
Holunderweg		x				x	3	
Husemannstraße		x				x	2	
Im Torfgrund		x				x	3	
Imbuschstraße		x				x	3	
In den Vierquartieren		x				x	2	
Ina-Seidel-Weg		x				x	3	
Jahnstraße		x				x	2	
Jakobstraße		x				x	2	
Johannstraße		x				x	2	
Kaiserstraße		x				x	2	
Kamper Straße		x				x	2	
Kamperbruchstraße		x				x	3	Stichwege
Kamperbruchstraße		x				x	2	
Kamperdickstraße von Moerser Straße bis einschl. Hs.-Nr. 13		x				x	1	
Kamperdickstraße ab Hs.-Nr. 18 bis Nordtangente		x				x	1	
Karlstraße		x				x	2	
Kattenstraße einschl. Verbindungsweg zur Jahnstraße (Höhe Hs.-Nr. 46)		x				x	1	zwischen Ebertstr. u. Moerser Str.
							2	zwischen Fr.-Hr.-A. u. Franzstr.
							3	zwischen Franzstr. u. Ebertstr.
Kauzweg		x				x	3	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)						Winterwartung
	Straßenreinigung			Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg	Winterwartungs- kategorie	Winterwartung	
Kiebitzweg bis einschl. Höhe Hs.-Nr. 14		x				2	
Kirchenkampstraße		x				3	
Kirchhoffstraße von Hoerstgener Straße bis Herkenweg (vor Einmündung)		x			x	1	zwischen Hoerstgener Str. u. Mühlenstr.
Kirchplatz		x			x	3	zwischen Mühlenstr. u. Herkenweg
Kirchweg		x			x	2	
Kleiberweg		x			x	3	
Klosterstraße einschl. Stichstraße am Friedhof		x			x	1	
Knappenstraße		x			x	3	
Kolkschenstraße		x			x	1	
Königsberger Straße		x			x	2	
Königstraße		x			x	1	zwischen Friedrichstr. u. Markgrafenstr.
						2	zwischen Friedrichstr. u. Malmedystr.
Konradstraße		x			x	2	
Konradstraße nur Stichstraßen	x	x	x		x	-	übertragen
Krähenweg		x			x	2	
Krähenweg Stichstraße (Höhe Hs.-Nr. 8)	x	x	x		x	-	übertragen
Krokusweg		x			x	3	
Krümmmerstraße		x			x	3	
Kruppstraße einschl. Stichwege		x			x	1	
						3	Stichwege
Krusestraße		x			x	2	
Kuckucksweg		x			x	2	
Kurze Straße		x			x	2	
Laagdickstraße		x			x	2	
Landwehrweg einschl. Stichstraße		x			x	2	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)						Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung			Winterwartung				
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Lange Straße		x				x	2	
Lerchenweg		x				x	3	
Lessingstraße einschl. Stichstraße (Höhe Hs.-Nr. 20)		x				x	2	
Ligusterweg		x				x	3	
Lippestraße		x				x	3	
Lotharstraße		x				x	2	
Lumley Straße		x				x	3	
Lumley Straße Stichwege	x	x	x			x	-	übertragen
Malmedystraße		x				x	2	
Maria-Theresien-Straße		x				x	3	
Marie-Curie-Straße		x				x	2	
Marienburger Straße		x				x	2	
Marienhaven-Straße		x				x	3	
Marienkrone-Straße		x				x	3	
Marienstraße		x				x	2	
Markgrafenstraße zwischen Hardenbergstraße u. Hangkammer Straße		x				x	1	
Max-Planck-Straße		x				x	1	
Maxstraße		x				x	2	
Meisenweg		x				x	3	
Memeler Straße		x				x	3	
Michaelstraße		x				x	2	
Michelstein-Straße		x				x	3	
Milanweg		x				x	3	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)					Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung				
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg			
Mittelstraße		x			x	3	zwischen B 510 u. Rheinberger Str.
						1	zwischen Ferdinandenstr. u. B 510
		x				2	zwischen Ferdinandenstr. u. Eyller Str.
						3	Stichwege
Moerser Straße von B 510 bis Höhe Friedrich-Heinrich-Allee ausschl. der Hs.-Nr. 223, 225, 227		x			x	1	von B 510 bis Höhe Fr.-Hr.-Allee
						2	Stichstraße von Hs.-Nr. 158 bis einschl. Hs.-Nr. 176
Moerser Straße von Montplanetstraße bis Nordtangente		x				3	Stichstraße ab Pappelstr. 2 bis einschl. Moerser Str. 212
Möhlenkampstraße		x				1	
Möhlenkampstraße Stichstraße (Höhe Hs.-Nr. 15)	x	x	x		x	2	übertragen
Molkereistraße bis Noppicker Weg einschl. Stichstraße bis Hs.-Nr. 4		x			x	-	
Monterkampweg ohne Stichweg bei Höhe Hs.-Nr. 56		x			x	2	
Montplanetstraße		x			x	2	
Moosgrund nur Einmündungsbereich (bis einschl. Hs.-Nr. 1)		x				1	
Moritzstraße		x			x	3	
Moselweg		x			x	2	
Möwenweg		x			x	3	
Mühlenstraße von Hs.-Nr. 91/64 bis B 510		x			x	2	zwischen Fasanenstr. u. Bussardweg
Nachtigallenweg		x			x	3	Stichweg
Narzissenweg		x				1	
Nelkenweg		x			x	2	
		x			x	3	
Nelly-Sachs-Weg		x			x	3	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)					Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg	Winterwartungs- kategorie	
Neuendickstraße		x		x	1	von Hs.-Nr. 49 bis Moerser Str.
					2	von Hs.-Nr. 2 A bis Hs.-Nr. 47
Neuenkamp-Straße		x		x	3	Stichstraße Höhe Hs.-Nr. 93
Niersenberger Straße von Hs.-Nr. 218 bis Krähenweg		x		x	3	
Niersenbruchstraße		x		x	2	zwischen Nachtigallenweg u. Rheinberger Str.
Nimmendorferstraße bis einschl Höhe Hs.-Nr. 50 a		x		x	3	von Nachtigallenweg bis Wendehammer
Norddeutschlandstraße zwischen Terhardtshof und B 528		x		x	1	
Norddeutschlandstraße zwischen Kattenstraße und Am Terhardtshof		x		x	2	
Nordstraße		x		x	1	
					3	Stichwege
Oststraße ohne Verbindungsweg zur Nordtangente		x		x	1	
Pallantstraße		x		x	2	
Pannenschopenweg		x		x	2	
Pappelstraße		x		x	1	
Parkstraße		x		x	2	
Paulstraße		x		x	2	
Pelton-Straße		x		x	3	
Pelton-Straße Stichweg (Flurstück 2591)	x	x	x	x	-	übertragen
Pestalozzistraße		x		x	2	
Peterstraße		x		x	2	von Stichstr. Am Nepix Feld (Hs.-Nr. 7) bis Hs.-Nr. 17
					3	von Dorfstraße bis Stichstr. Am Nepix Feld
Philippstraße		x		x	2	
Posener Straße		x		x	2	
Prinzenplatz		x		x	1	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)						Winterwartung
	Straßenreinigung			Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg	Winterwartungs- kategorie		
Prinzenstraße		x				1	
Rheinberger Straße (Parallelstr. zur B 510)	x	x	x			-	übertragen
Rheinstraße bis Marienburger Straße (vor Hs.-Nr. 17)		x				1	
Ringstraße inkl. Innenstadtring		x				1	zwischen Fr.-Hr.-A. u. Ebertstr. + Innenstadtring
						2	zwischen Maxstr. u. Ebertstr.
						3	zwischen Pappelstr. u. Fr.-Hr.-A.
Robert-Bosch-Straße		x				3	
Röntgenstraße		x				2	
Rosenweg		x				3	
Rotdornstraße		x				3	
Rundstraße von Schulstraße bis Dieprahmsweg		x				1	
						3	Stichstraße gegenüber Herderstr.
Sandstraße bis Anfang Radweg (einschl. Hs.-Nr. 114)						1	von Hs.-Nr. 32 a bis einschl. Hs.-Nr. 114
		x				3	von Hs.-Nr. 14 bis einschl. Hs.-Nr. 32
						3	Stichstraße Höhe Hs.-Nr. 36/38/40
Schanzstraße		x				1	von Rheinberger Str. bis Wilhelmstr.
						2	von Prinzenstr. bis Wilhelmstr.
Schlägelstraße	x	x	x			-	übertragen
Schlehenweg		x				3	
Schloßallee bis einschl. Hs.-Nr. 4		x				1	von Dorfstr. bis einschl. Hs.-Nr. 4
Schulstraße		x				1	zwischen Eyller Str. u. Heinrichstr.
						2	zwischen Mittelstr. u. Eyller Str.
Schulstraße Stichstraße bei Hs.-Nr. 30	x	x	x			-	übertragen
Schürmannshofstraße		x				3	
Schwalbenweg		x				3	
Sibculo-Straße		x				3	
Sichelweg		x				3	
Sophiastraße		x				3	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)						Winterwartung	
	Straßenreinigung			Winterwartung				
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg	Winterwartungs- kategorie	Winterwartung		
Spechtweg		x				x	3	
Sperberweg		x				x	3	
Sperlingsweg		x				x	3	
Starenweg		x				x	3	
Steigerweg	x	x	x			x	-	übertragen
Steinweg		x				x	2	
Steltenbergstraße		x				x	2	
Stephanstraße		x				x	2	
Sternstraße		x				x	1	
Straßburger Straße		x				x	2	
Sudermannstraße von Gestfeldstraße bis Rundstraße inkl. Stichweg		x				x	1	
Südstraße		x				x	1	
Südstraße Stichstraßen	x	x	x			x	-	übertragen
Theodor-Storm-Straße		x				x	3	
Tilsiter Straße		x				x	2	
Tulpenweg		x				x	3	
Uhlandweg		x				x	3	
Vinnmannsweg	x	x	x			x	-	übertragen
Vinnstraße		x				x	1	zwischen Ringstr. u. Ende Grundstück Hs.-Nr. 42
							2	
Volkenroda Straße		x				x	3	
Von-Stauffenberg-Straße		x				x	3	
Walkenried-Straße		x				x	3	
Walterstraße		x				x	2	
Weißdornweg		x				x	3	
Wiesenbruchstraße von Rheinberger Straße bis einschl. Hs.-Nr. 113		x				x	1	zwischen Rheinberger Str. u. Fasanenstr.
							2	von Fasanenstr. bis Hs.-Nr. 113

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)						Winterwartung
	Straßenreinigung			Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg	Winterwartungs- kategorie	Winterwartung	
Wilhelm-Raabe-Straße		x			x	2	
Wilhelminenstraße		x			x	2	
Wilhelmstraße		x			x	1	
Winkelstraße		x			x	2	
Zeisigweg		x			x	3	
Zepelinstraße		x			x	2	
Zum Langerhof		x			x	3	
Zum Niepmannshof bis Wendehammer		x			x	1	von Max-Planck-Str. bis Höhe Hs.-Nr. 3
						3	von Hs.-Nr. 5 bis Wendehammer

Zur Fußgängerzone gehören:

Am Rathaus
Freiherr-vom-Stein-Straße, nördliche
Grundstücksseiten bis einschl. Hs.-Nr. 16
Freiherr-vom-Stein-Straße ab Hs.-Nr. 18
Markgrafenstraße zwischen Moerser Straße u. Hardenbergstraße
Moerser Straße Hs.-Nr. 223, 225, 227
Moerser Straße zwischen Höhe Friedrich-Heinrich-Allee und Montplanetstraße

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 11. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.10.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 15. Dezember 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung
des 5. Nachtrages vom 15.12.2021
zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
vom 12.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW., S. 916), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), der §§ 43 ff., 46 und 48 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz- (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, 718), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer -Abwasserabgabengesetz- (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) in der Fassung vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 602 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 14.12.2021 folgenden 5. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2016 beschlossen:

I

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren je abgefahrenem m³ Grubeninhalte von

27,79 € bei Kleinkläranlagen und
23,25 € bei abflusslosen Gruben

erhoben.

II

Dieser 5. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2016 tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 5. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 15. Dezember 2021

Prof. Dr. Landscheidt

**Bekanntmachung
des 6. Nachtrags vom 15.12.2021
zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der
Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung
(Gewässerumlagesatzung) vom 09.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3901), der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) vom 25.06.1995 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, 718), sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) und, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I, S. 2099) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgenden 6. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 09.12.2015 beschlossen:

I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die Größe des Grundstücks in Quadratmetern. Es wird hierbei unterschieden zwischen befestigten und unbefestigten Flächen.
- a) Befestigte Flächen sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.
- b) Als unbefestigt gelten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr beträgt je Quadratmeter

- 1) für befestigte Flächen im Einzugsgebiet
a. der Issumer Fleuth 0,0856 €
b. des Niersverbands 0,0437 €

- 2) für unbefestigte Flächen im Einzugsgebiet
a. der Issumer Fleuth 0,0002 €
b. des Niersverbands 0,0001 €

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Wird das Verhältnis von befestigten und unbefestigten Flächen auf einem Grundstück verändert, so hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung schriftlich anzuzeigen.

II

Dieser 6. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 09.12.2015 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 6. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 09.12.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 15. Dezember 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Kamp-Lintfort vom 21.12.2021 zum Verbot von öffentlich veranstalteten Feuerwerken sowie der Verwendung von Pyrotechnik auf publikumsträchtigen Plätzen und Straßen im Stadtgebiet Kamp-Lintfort

Gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.12.2021 in der ab 17.12.2021 gültigen Fassung (Coronaschutzverordnung NRW), §§ 28 Absatz 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes i.V.m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort Herr Prof. Dr. Landscheidt folgende Allgemeinverfügung:

1. Verbot von öffentlich veranstalteten Feuerwerken sowie der Verwendung von Pyrotechnik auf publikumsträchtigen Plätzen und Straßen

In dem Zeitraum von Freitag, 31. Dezember 2021 (Silvester), 20.00 Uhr bis Samstag, 01. Januar 2022, 03.00 Uhr sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie jedes Zünden und Abbrennen von Pyrotechnik auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen in dem aus der Karte in der Anlage 1 ersichtlichen Bereich untersagt. Die Karte in der Anlagen 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Der Geltungsbereich wird umschrieben als das Gebiet

- Prinzenplatz (s. Anlage 1)
- Moerser Straße ab Einmündungsbereich Friedrichstraße bis einschließlich zum Vorplatz des EK3 (s. Anlage 1)
- Karl-Flügel-Platz/ Rathausvorplatz (s. Anlage 1)

2. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für den Fall des Verstoßes gegen die Anordnung in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände an.

4. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 2 CoronaSchVO ist die zuständige Behörde befugt öffentliche Feuerwerke sowie jede Verwendung von Pyrotechnik auf näher bestimmten publikumsträchtigen Plätzen zu untersagen. Davon macht die Stadt Kamp-Lintfort mit vorliegender Allgemeinverfügung Gebrauch. Bei dieser Maßnahme handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen und einen noch nicht hinreichenden Immunsierungsgrad der Bevölkerung gekennzeichnet ist.

Die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Wesel zeigte in den letzten Wochen einen erheblichen Anstieg. Während diese Mitte Oktober (15.10.2021) noch bei 30,0 lag, stieg diese am 30.11.2021 auf 267,5. Zwischenzeitlich liegt die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet Wesel am 20.12.2021 bei 199,1. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des vergangenen Jahres ist aber anzunehmen, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden, da diese zu einer Steigerung der Aufenthalte von Personen in geschlossenen Räumen führen werden. Zudem stellt die neu aufgetretene, bereits im Kreis Wesel angekommene und vermutlich infektiösere Virusvariante Omikron eine neue Herausforderung für unser Gesundheitssystem dar. Insofern besteht erneut die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems.

Das Zünden und Abbrennen von Pyrotechnik stellt ein traditionelles Gemeinschaftserlebnis mit Attraktionswert dar und zieht sowohl Personen an, die Pyrotechnik anzünden/abbrennen wollen als auch welche, die Schaulustige, die sich das geschehen anschauen möchten. Im öffentlichen Raum besteht deshalb die Gefahr, dass es zur spontanen Ansammlung von Menschen kommt, die sich am Zünden von Feuerwerk und anderer Pyrotechnik beteiligen oder dies beobachten. Innerhalb dieser Ansammlungen ist es erfahrungsgemäß ausgeschlossen, dass der erforderliche Mindestabstand in den unter Ziffer 1 genannten Bereichen eingehalten wird, der aus infektiologischer Sicht – auch nach der Coronaschutzverordnung – geboten ist. Der erfahrungsgemäß zu erwartende Alkoholkonsum, die Geselligkeit und die Feierlaune, die an Silvester herrschen, verstärken die bestehende Gefahr.

Öffentlichen Außenbereichen kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese – wie die hier betroffenen öffentlichen Außenbereiche während der Silvesterfeierlichkeiten – stark frequentiert sind und Abstandsregeln nicht immer eingehalten werden können. Die Gefahr wird zusätzlich erhöht insbesondere durch erhöhten Alkoholkonsum anlässlich der Feierlichkeiten. Die erforderlichen Abstände, um eine Infektion mit dem hochansteckenden Coronavirus zu vermeiden, sind daher an den unter Ziffer 1. genannten Örtlichkeiten zu den aufgeführten Zeiten oft nicht einzuhalten.

An den unter Ziffer 1 genannten publikumsträchtigen Orten in Kamp-Lintfort ist in den letzten Jahren Pyrotechnik in erheblichem Umfang gezündet und abgebrannt worden.

Die Eignung der Maßnahme des Zünd- und Abbrennverbots von Pyrotechnik zur Gefahrenabwehr hinsichtlich der infektionsepidemiologischen Gesamtlage ergibt sich auch vor dem Hintergrund, dass im Außenbereich sowohl immunisierte als auch nicht-immunisierte Personen zusammentreffen dürfen. Somit treffen zahlreiche Personen aufeinander, von denen nur ein Teil immunisiert ist. Erfahrungsgemäß lässt sich infolge des Andrangs, die im Zusammenhang mit den Silvesterfeierlichkeiten in den betreffenden öffentlichen Außenbereichen zu den genannten Zeiten die

Einhaltung des erforderlichen Abstands oft nicht einhalten. Zudem lässt die neu aufgetretene Virusvariante Omikron eine erhöhte Infektiosität vermuten; ob und inwieweit eine erfolgte Impfung gegen diese Virusmutation überhaupt schützt, ist noch nicht geklärt.

Zudem führt das Zünd- und Abbrennverbot zu einer verringerten Auslastung der Krankenhäuser und Erste-Hilfe-Einrichtungen und trägt auf diese Weise dem effizienten Infektionsschutz im Bereich des Gesundheitswesens bei.

Das Verbot bewirkt, dass die Gesundheitseinrichtungen nicht durch zusätzliche Patienten überstrapaziert werden, die zum einen aufgrund des Zündens von Pyrotechnik schwere Verletzungen erleiden oder sich an Silvester selbst mit dem Coronavirus infizieren und deren Infektionen einen scheren Verlauf nehmen. Das Zünd- und Abbrennverbot trägt damit dazu bei, dass die Notfallversorgung, gerade im intensivmedizinischen Bereich auch an Silvester und an den Tagen danach gewährleistet werden kann. Es dient effektiv der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems.

Andere weniger beschränkende aber gleich geeignete Maßnahmen sind demgegenüber nicht ersichtlich. Angesichts der erheblichen Gefahren, die mit einer Überlastung des Gesundheitssystems verbunden sind, ist die Einführung des Verbots verhältnismäßig.

Im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung und nach Abwägung der entgegengesetzten Interessen rechtfertigt das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus und der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems die getroffenen Einschränkungen und überwiegt – auch mit Blick auf die ohnehin nur zeitlich begrenzte Geltungsdauer – die entgegenstehenden privaten Interessen der von dem Verbot betroffenen Personen.

Für diese Anordnung bin ich nach § 6 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55,58,62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Für Verstöße wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Andere Zwangsmittel sind nicht zweckmäßig. Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung ist die Festsetzung bzw. Beitreibung eines Zwangsgeldes ungeeignet, da das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um an Silvester noch eine Wirkung zu entfalten. Eine der Wegnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit der Pyrotechnik aus der Verbotszone zu entfernen, ist ebenfalls ungeeignet, da die Befolgung nur mit erhöhtem Zeitaufwand zu kontrollieren wäre und eine effektive Arbeit der Behörden gefährden würde. Eine Sicherstellung mit anschließender Verwahrung anstelle der Vernichtung erscheint angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwands und der entstehenden Verwaltungsgebühren von mindestens 25,00€ (§15 Abs.1 Fiff.13, 14 der Verordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW) unverhältnismäßig und auch nicht im Interesse des Betroffenen. Vor einer Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels ist ohnehin zu prüfen, ob dieses auch im konkreten Einzelfall verhältnismäßig ist.

Gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so müsste dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der Stadt Kamp-Lintfort in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

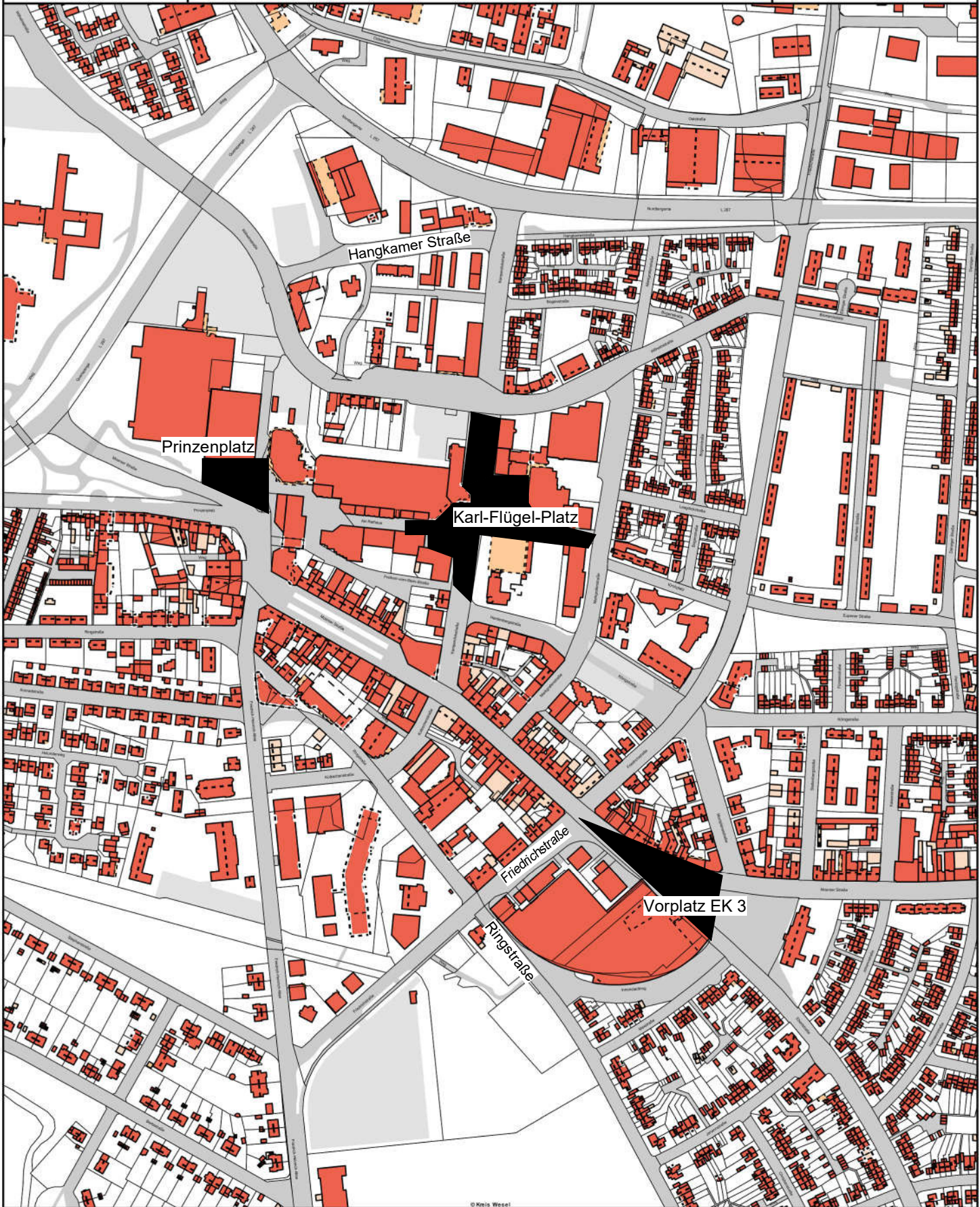
Kamp-Lintfort, den 21.12.2021
Der Bürgermeister

Prof. Dr. Landscheidt

Anlage 1

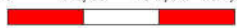
Legende

Verbotzbereiche



Maßstab 1 : 5.243

0 52,43 104,86 157,29 m



1cm = 52,43 m



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten

Gem. § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 in der zurzeit gültigen Fassung, weist die Meldebehörde darauf hin:

- 1) In folgenden Fällen besteht das Recht, Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
 - a) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 50 Abs. 1 BMG),
 - b) Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG),
 - c) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 50 Abs. 3 BMG).

- 2) In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen zulässig:
 - a) Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandel (§ 44 Abs. 3 Satz 2).

Die o. g. Ziffer 1 bezieht sich gem. § 50 Abs. 2 u. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) auf eine Melderegisterauskunft über folgende Daten:

- 1) Vor- und Familienname,
- 2) Doktorgrad,
- 3) Anschrift.

Bei Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern werden zusätzlich Datum des Jubiläums mitgeteilt.

Jede gemeldete Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen.

Widerspruch und/oder Einwilligung können schriftlich an die Stadt Kamp-Lintfort –Bürgerbüro-, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort gerichtet werden.

Kamp-Lintfort, 29.11.2021

Prof. Dr. Landscheidt
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58 c Soldatengesetz vom 19.03.1956 in der zurzeit gültigen Fassung

Gem. § 58 c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial, folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Gem. § 36 Abs. 2 des BMG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2019 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c Soldatengesetzes widersprechen können.

Der Widerspruch kann schriftlich an die Stadt Kamp-Lintfort –Bürgerbüro-, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort gerichtet werden.

Kamp-Lintfort, 29.11.2021

Prof. Dr. Landscheidt
Der Bürgermeister

**Bebauungsplan 20 d Teil A „Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße“,
1. Änderung der 1. Änderung
- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 2021 den Bebauungsplan 20 d Teil A „Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße“, 1. Änderung der 1. Änderung als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Planungsanlass

Die evangelische Kirche hat als Eigentümerin der Fläche für das an der Fasanenstraße im Niersenbruch gelegene Pfarrhaus und dem Gemeinderaum keine Verwendung mehr. Als Folgenutzung für die Fläche planen die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel die Errichtung eines Wohnobjektes für besondere Wohnbedarfe. Im rechtskräftigen Bebauungsplan 20 d, Teil A, 1. Änderung, ist der Bereich als Fläche für Gemeinbedarf – Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen festgesetzt. Die jetzige Änderung dient der Konkretisierung der Festsetzung zu Wohnzwecken.

Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan 20 d Teil A „Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße“, 1. Änderung der 1. Änderung wird einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 zur Einsichtnahme bereit gehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse „www.kamp-lintfort.de/de/planung/abgeschlossene-planverfahren“ eingesehen werden oder über das zentrale Internetportal des Landes unter „www.bauleitplanung.nrw.de“ aufgerufen werden. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung. Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan 20 d Teil A „Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße“, 1. Änderung der 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise

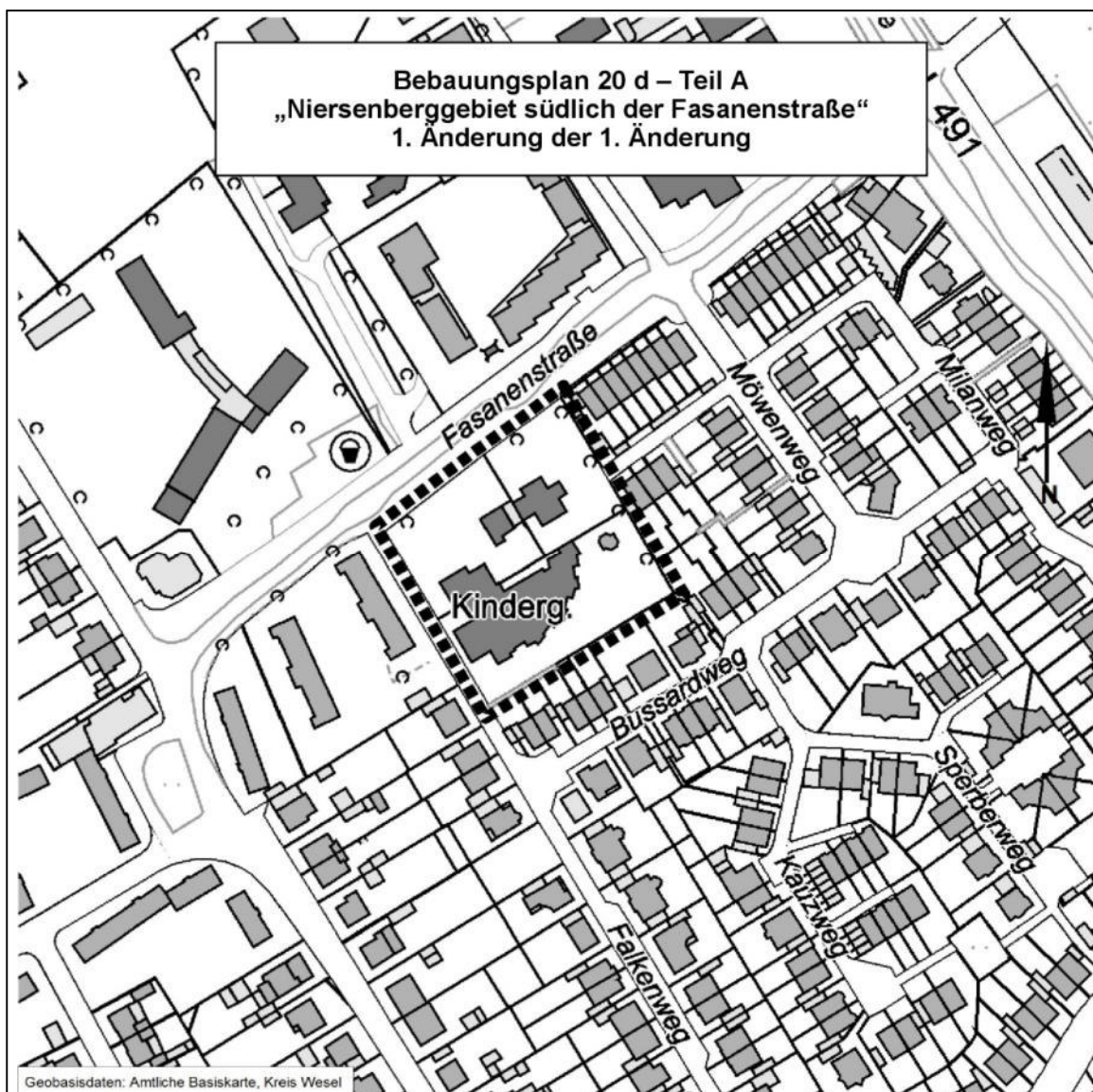
1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), beim Zustandekommen

dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 20. Dezember 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



**Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 14.12.2021**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NW) in der Fassung der Bekanntgabe vom 01.09.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2020 (GV. NRW. S. 1109) und der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 25.04.2005 (GV. NRW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in Verbindung mit § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Kamp-Lintfort, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Höhe und Art der Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Kamp-Lintfort, deren Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. die Leistung der Friedhofsverwaltung erbracht wird. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entrichtung der Gebühren**

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert. Sie werden sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
2. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten.

**§ 4
Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofs oder dessen Einrichtungen zurückgenommen oder geändert, so verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit den Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen wurde, wird die Hälfte der entsprechenden Gebühr erhoben.

§ 5

Erlass von Gebühren aus Billigkeitsgründen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Diese Satzung einschl. Gebührentarifteil tritt am 01.01.2022 in Kraft. Am 31.12.2021, 24.00 Uhr, verliert die bisherige Friedhofsgebührensatzung einschl. Gebührentarifteil ihre Gültigkeit.

**Gebührentarif zur
Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 14.12.2021**

I. Grabgebühren

1. Reihengrabstätten

je Grabstelle werden erhoben

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	935 €
b) Reihengrabstätte	1.732 €
c) Reihengrabstätte -muslimisches Grabfeld-	1.732 €
d) Rasenreihengrab	2.772 €

2. Wahlgrabstätten

es werden erhoben

a) für die erste Grabstelle einer Wahlgrabstätte	2.772 €
b) für jede weitere Grabstelle	2.079 €

3. Urnenreihengrabstätten

je Grabstelle werden erhoben

a) Urnenreihengrabstätte	831 €
b) Urnenreihengrabstätte -anonym-	1.039 €
c) Baumgrabstätte	1.247 €

4. Urnenwahlgrabstätten

je Grabstelle

a) Urnenwahlgrab	1.039 €
b) Urnenstele -je Nische-	1.767 €
c) Urnengemeinschaftsgrabanlage	935 €
zzgl. Pflegekosten für 15 Jahre 1.676,85 €	

5. Verlängerungsgebühren

Wird mit der Bestattung/Beisetzung in einer Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte, Urnengemeinschaftsgrabstätte und Urnenstele das Nutzungsrecht dieser Grabstätte verlängert, so ist für jede Grabstelle/Kammer und für jedes angefangene Jahr der Verlängerung 1/30 bzw. bei Urnengrabstätten 1/15 der Verleihungsgebühr für diese Grabkategorie zu entrichten.

6. Vorerwerb

Ein Vorerwerb ist nur für Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten und nur für den gesamten Ersterwerbszeitraum möglich.

II. Bestattungsgebühren

a) Bestattung von Tot-/Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte	136 €
b) Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	130 €
c) Bestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	396 €
d) Bestattung von Urnen	349 €
c) Beisetzung in einer Urnenstele	94 €
h) Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage	349 €

III. Benutzungsgebühren für Friedhofseinrichtungen

a) Benutzung eines Leichenraumes pro angefangenen Tag	35 €
b) Benutzung des Gefrierhauses pro angefangenen Tag	209 €
c) Benutzung der Friedhofskapelle	217 €
d) Annahme eines Sarges ohne Benutzung des Leichenraumes	95 €

IV. Ausgrabungs-/Umbettungsgebühren

a) Ausgrabung/Umbettung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	600 €
b) Ausgrabung/Umbettung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	1.500 €
c) Ausgrabung einer Urne	330 €

V. Sonstige Gebühren

a) Abräumen vorhandener Bepflanzungen auf einer Grabstätte vor einer Bestattung/Beisetzung durch die FH-Verwaltung	59 €
b) Zuschlag für Bestattungen, die später als 1 ½ Std vor dem Ende der Dienstzeit des Friedhofspersonals beginnen	160 €
c) Genehmigung von Grabmalen, Einfassungen, Voll- und Teilabdeckungen – je Antrag	90 €

d) Abräumen von Wahlgrabstätten inkl. Entsorgung -bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes	88 €
e) Abräumen von Reihengrabstätten inkl. Entsorgung -bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes	72 €
f) Abräumen von Urnenreihen-/Urnenwahlgrabstätten -bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes	72 €
g) Erneuerung eines entzogenen Nutzungsrechtes	50 €
h) Unterhaltungsgebühren für die Restlaufzeit einer Ruhefrist bei Wahlgrabstätten bei vorzeitiger Rückgabe -pro Jahr	95 €
i)) Unterhaltungsgebühren für die Restlaufzeit einer Ruhefrist bei Reihengrabstätten bei vorzeitiger Rückgabe -pro Jahr	74 €
j)) Unterhaltungsgebühren für die Restlaufzeit einer Ruhefrist bei Urnengrabstätten bei vorzeitiger Rückgabe -pro Jahr	46 €
k) Sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 16. Dezember 2021

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Bekanntmachung

h i e r: des Jahresabschlusses 2020

der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft

Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 02. Dezember 2021 den testierten Jahresabschluss 2020 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i. V. m. § 16 der Satzung der LINEG durch Veröffentlichung im Internet (www.lineg.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die bekannt gemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 02. Dezember 2021

Der Vorstand

gez. Dipl.-Ing. Karl-Heinz Brandt, Ass. d. Markscheidefachs

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201619198 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 6. Dezember 2021

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200955478 und 4200597583 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der jeweiligen Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 9. Dezember 2021

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3270173903 (alt: 170173900) und 3205003456 (alt: 105003453) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der jeweiligen Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der jeweiligen Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 20. Dezember 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“



Alpakas Willy, Werner und Franky
KALISTO-Tierpark
Foto: Frank Reinert



**Die Stadt Kamp-Lintfort
wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen
ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr.**